

9. 1. Ist die Versetzung eines preußischen Beamten aus einem Ministerium in eine Provinzialbehörde trotz des damit verbundenen Verlustes der Ministerialzulage zulässig?

2. Ist eine solche Versetzung auch dann zulässig, wenn der Beamte Landtagsabgeordneter ist und seine Versetzung mit Äußerungen zusammenhängt, die er in dieser Eigenschaft getan hat?

RRerf. Art. 36, 118, 129. Preuß. Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 § 87 Nr. 1.

III. Zivilsenat. Urt. v. 20. Dezember 1929 i. S. Preuß. Staat (Bekl.) w. R. (Kl.). III 46/29.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger war Oberjustizrat im Preußischen Justizministerium; seit der Wahl vom 7. Dezember 1924 war er preußischer Landtagsabgeordneter. Er gehörte der deutschvölkischen Freiheitspartei an. Als Abgeordneter unterzeichnete er zwei Anfragen seiner Partei, die sich mit der Amtsführung des damaligen Preußischen Justizministers beschäftigten. Er wurde daraufhin zum Staatssekretär im Preußischen Justizministerium bestellt, der ihm eröffnete, daß sich das Ministerium mit den Anfragen befassen werde. Durch Erlasse des Preußischen Ministers des Innern und des Justizministers wurde er sodann aus dem Justizministerium heraus mit Wirkung vom 1. August 1925 als Obergovernmentrat an das Oberpräsidium für die Provinz Brandenburg und Berlin versetzt. Von diesem Zeitpunkt an ist ihm die Ministerialzulage, die er während seiner Tätigkeit im Ministerium erhalten hatte, nicht mehr gezahlt worden. Der Kläger behauptet, daß seine Versetzung verfassungswidrig sei, und verlangt mit der Klage Ersatz des ihm infolge der Versetzung entstandenen Schadens durch Nachzahlung der Ministerialzulage von monatlich 85 RM. für die Zeit vom 1. August 1925 bis 31. Juli 1926.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Kammergericht hat ihr stattgegeben. Auf die Revision des Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Berufung des Klägers gegen das erstinstanzliche Urteil zurückgewiesen.

Gründe:

Der Kläger gründet den Klagenanspruch einmal darauf, daß seine Beamtenrechte durch die Versetzung verletzt seien, zum anderen darauf, daß die Verwaltung ihn als Abgeordneten der Verfassung zuwider zur Verantwortung gezogen habe.

Zum ersten Punkte macht er geltend, daß die Versetzung an das Oberpräsidium gegen § 87 Nr. 1 des preuß. Disziplinalgesetzes vom 21. Juli 1852 (G.S. S. 465) sowie gegen Art. 118 und 129 AVerf. verstoße. Nach § 87 Nr. 1 PrDiszG. ist gegenüber nichtrichterlichen Beamten „die Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigem Dienst Einkommen“ zulässig. Das Berufsgericht nimmt mit dem Kläger an, daß die Ministerialzulage zum „etatsmäßigen Dienst Einkommen“ des Klägers als Oberregierungsrat im Preußischen Justizministerium gehört habe und daß demnach in dem Fortfall der Ministerialzulage durch die Versetzung des Klägers an das Oberpräsidium eine nach § 87 PrDiszG. unzulässige Verringerung seines etatsmäßigen Dienst Einkommens zu erblicken sei. Das Berufsgericht legt in dieser Hinsicht entscheidenden Wert darauf, daß im preußischen Staatshaushaltsplan im Gegensatz zu dem des Reichs die „Ministerialzulagen“ nicht unter „anderen persönlichen Ausgaben“, sondern unter den Titeln „Besoldungen“ ausgeworfen sind. Es folgert daraus, daß in Preußen die Ministerialzulage als ein „planmäßiges“ Dienst Einkommen des Beamten zu betrachten sei. Diese Auffassung ist unzutreffend. Der Umstand, daß die Ministerialzulagen in Preußen unter den Titeln „Besoldungen“ eingereiht sind, könnte allerdings ein Anhaltspunkt für die Planmäßigkeit des Dienst Einkommens sein. Nach der durch die Besoldungsordnung getroffenen Regelung ist jedoch eine solche Annahme nicht gerechtfertigt. Die „Ministerialzulagen“ sind in der hier maßgebenden Besoldungsordnung zum Beamtendienst Einkommengesetz vom 17. Dezember 1920 (PrG.S. 1921 S. 135) — übrigens gleichlautend mit dem jetzt geltenden Besoldungsgesetz vom 17. Dezember 1927 (PrG.S. 1927 S. 223) — in den Schlußbemerkungen zur Besoldungsordnung unter „B Sondervergütungen“ aufgeführt. Die Regelung ist in folgender Weise getroffen:

Den in einem Ministerium beschäftigten Beamten können nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums Sonder-

vergütungen (Ministerialzulagen) aus den dafür im Staats-
 haushaltsplan vorgesehenen Mitteln gewährt werden. . . .
 Aus dieser Fassung ergibt sich, daß es in der Hand des Staatsmini-
 steriums liegt, ob und inwieweit es den in den Ministerien beschäftigten
 Beamten Ministerialzulagen bewilligen will. Es werden im Haus-
 haltsplan nur allgemein Mittel für die Auszahlung von Mini-
 sterialzulagen ausgeworfen, es werden nicht die einzelnen Beamten-
 klassen aufgeführt, denen eine Ministerialzulage zusteht (Regierungs-
 räte, Oberregierungsräte, Ministerialräte). Damit erwirbt aber der
 einzelne Beamte keinen Anspruch auf die Gewährung der Zulage,
 sie gehört nicht zu seinem „planmäßigen Einkommen“ als Ober-
 regierungsrat, sondern ist von der jederzeit widerruflichen Bewilligung
 durch das Ministerium abhängig. Der Fortfall der Ministerialzulage
 ist demnach nicht als eine Kürzung des etatsmäßigen Dienst Einkommens
 anzusehen.

Die Verletzung der Vorschrift des Art. 118 Abs. 1 RVerf. sieht der
 Kläger darin, daß er durch seine Beteiligung an den kleinen Anfragen
 seiner Partei nur von seinem Rechte der freien Meinungsäußerung
 Gebrauch gemacht habe und deshalb nicht benachteiligt werden dürfe.
 Dieser Auffassung steht entgegen, daß nach dem oben Ausgeführten im
 beamtenrechtlichen Sinne eine „Benachteiligung“ des Klägers nicht
 eingetreten ist, Art. 118 RVerf. daher schon aus diesem Grunde
 nicht herangezogen werden kann.

Der Kläger behauptet ferner, daß die Verletzung an das Ober-
 präsidium auch um deswillen eine Verfassungsverletzung enthalte,
 weil er als Mitglied des Preussischen Landtags durch diese Maßnahme
 entgegen der Vorschrift des Art. 36 RVerf. „wegen der in Ausübung
 seines Berufs getanen Äußerungen“ „zur Verantwortung gezogen“
 worden sei. Das Verfassungsgericht stellt zu diesem Punkte fest: Durch
 die Anfragen, deren Inhalt der Justizminister als kränkend habe
 empfinden müssen, sei die dienstliche Stellung des Klägers als Referent
 des Justizministeriums in Mitleidenschaft gezogen und ein ersprie-
 chliches Zusammenarbeiten mit dem Minister und den vorgelegten
 Dienststellen erschwert worden. Nach Lage der Verhältnisse müsse
 deshalb davon ausgegangen werden, daß das dienstliche Interesse
 des Geschäftsbetriebs im Justizministerium einen Wechsel der Be-
 schäftigungsbehörde des Klägers habe wünschenswert erscheinen lassen.
 Diese Auffassung des Verfassungsgerichts entspricht der Sachlage, ist

übrigens tatsächlicher Art und schon deshalb dem Revisionsurteil zugrunde zu legen. Wenn das Berufungsgericht aber dann seine tatsächliche Würdigung des Vorgangs rechtlich dahin auswertet, daß die Versetzung des Klägers an eine Provinzialbehörde unter Fortfall der ihm bis dahin zustehenden Ministerialzulage einen Strafcharakter trage, deshalb „ein sonstiges zur Verantwortung Ziehen“ darstelle und infolgedessen mit Art. 36 RVerf. in Widerspruch stehe, so kann diese Rechtsansicht nicht als zutreffend anerkannt werden.

Der Begriff des „zur Verantwortung Ziehens“ erfordert nach dem Wortlaute der Vorschrift und unter Berücksichtigung des Zusammenhangs, der sich aus der Zusammenstellung des Begriffs in der Verfassungsvorschrift mit der „gerichtlichen oder dienstlichen Verfolgung“ ergibt, daß dem Abgeordneten, der Beamter ist, eine Äußerung, die er in Ausübung seines Berufes als Abgeordneter getan hat, zur Schuld angerechnet und ihm deswegen ein Nachteil zugefügt wird. Daran fehlt es hier.

Gerade deshalb, weil die Verwaltung den Beamten wegen seiner als Abgeordneter gemachten Äußerungen nicht zur Verantwortung ziehen wollte und durfte, hat sie, wie nach dem in der Vorinstanz festgestellten Sachverhalt anzunehmen ist, von dem ihr allen nichtrichterlichen Beamten gegenüber gesetzlich zustehenden Mittel der Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigen Dienst Einkommen Gebrauch gemacht. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hatte sich durch das Verhalten des Klägers die Sachlage objektiv so gestaltet, daß sein Verbleiben im Ministerium im Interesse einer reibungslosen Erledigung der Dienstgeschäfte unmöglich war. Aus diesem objektiven Zustande hat die Verwaltung die einzig mögliche und im Interesse des Dienstes gebotene Folge gezogen, daß sie den Beamten auf Grund des § 87 Nr. 1 PrDiszG. aus dem Ministerium heraus versetzt hat. Dafür, daß die Verwaltung mit dieser Maßnahme den Beamten wegen seiner Betätigung als Abgeordneter hätte zur Rechenschaft ziehen, ihm einen Nachteil hätte zufügen wollen, fehlt es an jedem Anhaltspunkt. Für die Annahme eines solchen Willens genügt es nicht, wie das Berufungsgericht angenommen hat, daß die Versetzung etwa dem Willen des betroffenen Abgeordneten zuwiderläuft. Entscheidend ist vielmehr, ob nach den Umständen des Falles der Beamte wegen seines Verhaltens als Abgeordneter zur Verantwortung gezogen werden soll, oder ob die

Verwaltung nur im Staatsinteresse die ihr gesetzlich zustehenden Befugnisse zur Versetzung eines Beamten ausübt. Nach dem festgestellten Sachverhalt trifft letzteres zu. Ein „zur Verantwortung Ziehen“ kann auch nicht daraus gefolgert werden, daß dem Kläger durch die Versetzung an das Oberpräsidium die Ministerialzulage entzogen worden ist. Die Ministerialzulage wird den in einer Zentralbehörde beschäftigten Beamten gezahlt, um ihnen einen Ausgleich für die erhöhten Anforderungen an ihre Arbeitskräfte und die ihnen aus ihrer Tätigkeit erwachsenden besonderen Aufwendungen zu gewähren. Dieser Anlaß für die Gewährung der Zulage fällt mit der Versetzung an eine Provinzialbehörde fort. Ein zur Verantwortung Ziehen könnte nur dann in Betracht kommen, wenn die Versetzung mit der Absicht erfolgt wäre, dem Kläger die Ministerialzulage zu entziehen und ihm damit einen Nachteil zuzufügen. Das ist hier nicht der Fall. Der Beklagte hat vielmehr unwidersprochen behauptet, daß seine Versuche, den Kläger in einem anderen Ministerium unterzubringen, vergeblich gewesen seien.